

Bleed Through
Repaired Document
Plastic Covered Document

Waaren-Commissions-Bank in Hamburg.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg, 1890. Hauptbureau in Hamburg: Gröningerstrasse 13/17. Aufsichtsrath: Director Ferd. Lincke, Gustav Diederichsen, G. Alfr. Tiegens. Direction: E. Joesting, H. Valois, Procuristen: B. Schuster, O. Friedrich. Actien-capital: 1.000.000 M. Dividende (aus den letzten 10 Jahren): 1899-1908: 9, 10, 4, 10, 10, 10, 0, 0, 6, 0.

Waaren-Liquidations-Casse.

Stammstz und Gründungsjahr: Hamburg, 1887. Bureau: Brookthorquai 16, P. Geschäftszeiten: von 9-4. Aufsichtsrath: J. H. Garrels, W. Th. Reineke, F. H. Rute, H. J. Wichmann und Richard Donner. Direction: George Stucke, Hans Krüger. Procurist: P. St. Hartwig. Actien-capital: 3.000.000 M. Reservefonds: Capital-Reservefonds 750.000 M., Delcredere-Fonds 924.143 M. 90 S. Dividende (aus den letzten 10 Jahren): v. 1899-1908 incl. 89: 10, 11, 14, 15, 18, 17, 16, 13, 12%. Operationen: Garantien-Bank für Termin-Geschäfte in Waaren (Kaffee, Zucker, Baumwolle).

Zentral-Bank Aktien-Gesellschaft.

1880 und 1898.

Stammstz und Gründungsjahr Hamburg 1905. Geschäftszeit von Morgens 9 bis Abends 7 ununterbrochen: Casse Nachmittags von 3-5 geschlossen. Vorstand: Albrecht Volland, Hermann Rudolph, Procurist: Carl Sandrock. Aufsichtsrath: Adolf Glüsenstein, Vorsitzender, Hermann Sanders, stellv. Vorsitzender, Dr. A. Blunck, F. A. Eike, A. Griese. Die Bank befasst sich mit allen bankmässigen Geschäften und vermittelt in ihrer Stahlkammer Schrankfächer zum Preise von Mk. 8.-, 15.- und 25.- pro Anno. Spareinlagen werden vom Tage der Einlage an mit 4% verzinst.

**B. Dampfschiffahrten.
Hafen-Dampfschiffahrt A.-G.**

Comptoir: Hafenhof, Vorsetzen 53, 11, 8354

- Rundfähre, Hafenhof, 11, 8387
- Fähre II, Gr.-Grasbrook, 11, 9467
- III, (Werkstatt) Worthdamm, Kl. Grasbrook, 11, 5991
- IV, Steinwärder, Norderelbstr. 1, 11, 8458
- V, Steinwärder, Grevenhamm, 11, 8898
- VII, Kuhwärder Zollponton, 11, 42

Bankkonto: Deutsche B. Fil. Hbg., Dep.-Casse J.

Die Gesellschaft wurde am 14. August 1888 als Actiengesellschaft in das hiesige Handelsregister eingetragen. Zweck des Unternehmens ist der Betrieb der Passagier-Dampfschiffahrt im Hamburger Hafen einschliesslich der angrenzenden Wasserläufe.

Sechs Querfähren Tags und Nachts zwischen den beiden Elbufern, in den Sommermonaten eine 7. nach den Vedder-Adenanstalten.

Durch die Rundfähre zehnmündliche Verbindung der hauptsächlichsten Höfte vom Hafenhof aufwärts.

Tägliche Personenfrequenz sämtlicher Fähren über 60.000. Fährdampferflotte bestehend aus 56 besonders stark gebauten, leicht manövrirfähigen Schiffen, kräftige Wulstschienen-Garnitur als Schutz gegen Collisionen, Maschinen bis zu 200 HP, äusserst stark dimensionirt, um selbst bei schwerem Eisgang ungehinderten Betrieb zu gewährleisten.

Während der Sommersaison regelmässige Passagierfahrt nach Blankenese und den Zwischenstationen durch Doppeldeckschiffe, bis 262 Personen fassend, mit Sonnensegel, Kajüten und Bequemlichkeiten; Vermietung dieser und kleinerer Schiffe an Clubs und Vereine.

16 Fährdampfer sind mit Dampfsprizen (2000-3000 l Wasser per Minute) ausgerüstet für Feuerlöschzwecke sowie für Seeg- und Druckpumpthilfe in Bergungsfällen. Zur Verfügung stehen ausserdem Fährdampfer zur Dampf-abgabe.

Seit 1900 wird eine Linie nach Finkenwärder mit einem Raddampfer (400 Personen) und einem Doppelschraubendampfer (329 Personen) betrieben.

Zur Beförderung von Personen nach und von den den Duc d'Alen liegenden Schiffen unterhält die Gesellschaft einen Betrieb von acht Jollen-führer-Dampfern, die Tag und Nacht den Verkehr vermitteln.

**Eldampfschiffsverkehr im Hamburger Hafen.
Hafen-Dampfschiffahrt A. G.**

Fähren

von morgens 5 bis abends 8 alle 10 Minuten.

Nach abends 8 und Nachts verminderter Betrieb.

Fähre II.

Anlegestellen: Gr. Grasbrook, Amerikahöft, Afrikahöft, Hansahöft, O'Swaldquai, Baakenhöft, Veddelhöft, Krahnhöft.

Fähre III, rothe Flagge im Steven.

Anlegestellen: Sandthorhöft, Kaiserhöft, Kl. Grasbrook, Worthdamm.

Fähre IV, grüne Flagge im Steven.

Anlegestellen: Sandthorhöft, Steinwärder (Norderelbstrasse), Kl. Grasbrook (Werftstrasse), Reiherstieg-Drehbrücke.

Fähre V.

Anlegestellen: St. Pauli-Landungsbrücken, Steinwärder (Grevenhamm), Badeanstalten.

Fähre VI.

Anlegestellen: St. Pauli Markt- und Landungsplatz (Ost), Steinwärder (Neuhofstr. am Schanzengraben Blohm & Voss).

Fähre VII.

Anlegestellen: St. Pauli Markt- und Landungsplatz (West) bzw. Altonaer Dampfschiffsbrücken, Kuhwärderhöft, Kaiser Wilhelmhöft, Ellerhöft, Vulkanhöft, Zollponton, Ross.

Hafen-Rundfähre, weisse Flagge im Steven.

Anlegestellen: Hafenhof, Sandthorhöft, Kaiserhöft, Strandhöft, Amerikahöft, Krahnhöft, Veddelhöft, Baakenhöft.

Jollenführer-Dampfer.

Anlegestellen: Sandthorhöft, Hansabafen, Segelschiffhafen, Strandhafen, Kirchenpauerhafen, im Bedarfsfälle Brandenburgerhafen, Schiffbauhafen, Schuhmacherwärder, Amerikahöft.

Nach Blankenese, grüne Dampfer.

Sommer- und Winter-Fahrplan siehe öffentliche Bekanntmachung der Ges. Anlegestellen: ab Hamburg, Messberg - Allerhöhe - Reitbrook - Bergedorfer Neumühlen - Parkhotel - Teufelsbrücke - Nienstedten - Dockenhuden Blankenese Sülbergbrücke.

Nach Finkenwärder.

Sommer- und Winter-Fahrplan siehe öffentliche Bekanntmachung der Ges. Anlegestellen: ab Hamburg, St. Pauli Landungsbr.

Altona, event. Neumühlen und Parkhotel anlaufend.

Nach Lauenburg.

(Lauenburger Dampfschiffe, Burmester & Basedow, Banksstr. 46)

Sommer- und Winter-Fahrplan siehe öffentliche Bekanntmachung der Firma. Anlegestellen: ab Hamburg: Staddeich - Ochsenwärder - Hoopte, Zollen-spieler - Neuenhamme - Gessdacht - Tesperhude - Arlenburg - Lauen-burg - Boizenburg - Blekede - Darchau - Hitzacker - Dömitz

durch die Dampfschiffe «Concordia», «Lauenburg», «Germania», «Patriot», «Courier», «Victoria» und «Freya».

im Sommer zwischen Hamburg (Staddeich) und 60 Stationen der Oberelbe bis Grieben, ausserdem im Sommer Extradampfer nach Gessdacht, Tesperhude und Lauenburg, Clubdampfer zur Verfügung.

Beförderung von Frachtgütern und Paketen schnell und billig. Güter- und Packet Annahme in Hamburg bei H. H. Heick, Staddeich.

Hamburg-Harburger Dampfschiffahrt.

(Wachsmuth & Krogmann, Zippelhaus 4, 11, 2068).

Sommer- und Winter-Fahrplan siehe öffentliche Bekanntmachung der Ges. Durch den Köhlbrand, Abfahrt von der St. Pauli-Landungsbrücke.

Anlegestellen: Altona - Waltersdorf - Neuhoft - Altenwärder - Moorburg und Harburg.

Durch die Dampfschiffe «Primus», «Delphin», «Phönix», «Courier», «Moorburg», «Kohlbrand» und «Union».

Durch den Reiherstieg, Abfahrt vom Baumwall.

Anlegestellen: Wilhelmsburg - Neuhoft - Alte Schleuse - Grünerdeich - Harburg.

Durch die Dampfschiffe «Hamburg», «Harburg», «Wilhelmsburg» und «Neuhof».

Hamburg-Neuengammer Dampfschiffahrt.

(Meins, F., Curslack 76).

Sommer- und Winter-Fahrplan siehe öffentliche Bekanntmachung. Anlegestellen: ab Hamburg, Messberg - Allerhöhe - Reitbrook - Bergedorfer durch das Dampfschiff «Maiblume».

Stör-Dampfschiffahrt

mit dem Dampfer «Kohlbrand» zwischen Hamburg, Wewelsdeth, Beidenfeth und Wlster (Kasernort).

Abfahrt in Hamburg von der St. Pauli-Landungsbrücke und in Altona von der Altonaer Landungsbrücke.

Von Hamburg nach der Stör jeden Mont. Mittag 12 Uhr. - Von Wlster (Kasernort) nach Hamburg jeden Dienst. Morgen 7 Uhr. - Von Wewelsdeth nach Hamburg jeden Dienstag Morgen ca. 8 Uhr.

Jollenführerordnung

erlassen von der Polizeibehörde am 1. März 1906.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung und, soweit die Taxen in Frage kommen, in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde wird für den Betrieb des Jollenführergewerbes in Hamburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Concession.

1. Wer im hiesigen Hafen Personen mittels Jollen gewerbmässig befördern will, bedarf hierzu einer von der Polizeibehörde zu ertheilenden Concession. Diese kann versagt werden,

a) wenn ein Bedürfniss zur Vermehrung der Jollenführer nicht besteht,

b) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit oder Unfähigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun,

c) wenn der Nachsuchende nicht ein befahrener Seemann ist,

d) wenn das Fahrzeug des Nachsuchenden nicht den Bestimmungen des § 2 entspricht.

2. Die Concession kann entzogen werden, wenn einer der unter 1 b-d genannten Versagungsgründe eintritt.

§ 2. Beschaffenheit und Benutzung der Jollen.

1. Jollenführer dürfen nur solche Jollen benutzen, die eine Mindestgrösse von 3 cbm haben, sich in gutem baulichen Zustande befinden und mit einer von der Polizeibehörde ertheilten Nummer versehen sind. Die Nummer ist an der Aussenseite der Jolle vorn und hinten auf weissen Blechschilden in 15 cm hohen schwarzen Zahlen anzubringen; sie ist nur für denjenigen gültig, dem sie erteilt ist, sofern nicht in besonderen Fällen, wie bei ärztlich bescheinigten Krankheiten und dergleichen, ausnahmsweise eine Vertretung von der Polizeibehörde genehmigt worden ist.

2. Die Jollen müssen reinlich gehalten und dürfen nicht mit mehr als 7 Fahrgästen ohne Gepäck besetzt und nicht mit Gepäck und Waaren überfüllt werden.

§ 3. Jollenführerstationen.

Die Polizeibehörde bestimmt, welche Stationen für die Jollenführer einzurichten, mit wieviel Jollen sie zu besetzen sind und in welcher Weise die Jollenführer bei Besetzung derselben zu wechseln haben. Tritt an einer Station ein vorübergehender Mangel an Mannschaften ein, so kann der Obmann (§ 4) durch Inanspruchnahme einer anderen Station Aushilfe schaffen. An jeder Station ist diese Verordnung sowie ein Besetzungsplan auszulegen.

§ 4. Obmann.

Die sämtlichen Jollenführer unterstehen einem auf ihren Vorschlag von der Polizeibehörde zu ernennenden Obmann, der für den ordnungsmässigen Betrieb verantwortlich ist. Behinderungen in der Ausübung seiner Pflicht hat er dem Capitän der Hafenpolizei rechtzeitig zu melden, damit dieser die Vertretung regelt. Der Obmann hat insbesondere Streitigkeiten unter den Jollenführern zu schlichten und Ungehörigkeiten derselben, wie Trunkenheit, Uebervorteilung der Fahrgäste, unentschuldigtes Fortbleiben vom Dienst, dem Capitän der Hafenpolizei durch die nächste Hafenpolizeiwache zu melden. Unterdrückt er diese Meldungen, so wird er selbst zur Verantwortung gezogen. Erkrankungen und sonstige Hinderungsgründe haben die Jollenführer dem Obmann zeitig zu melden. Namen und Bootnummer der Jollenführer, welche den augenblicklichen wie den für die nächsten 24 Stunden vorgesehenen Tag- und Nachtdienst versehen, sind auf den bei jeder Station zu führenden Besetzungsplan einzutragen.

§ 5. Pflichten der Jollenführer.

1. Die Jollenführer haben ihre Obliegenheiten gewissenhaft auszuführen, den Vorschriften dieser Verordnung, sowie den Anordnungen der Hafenpolizei-Beamten und Hafen-Marine-Beamten unbedingt nachzukommen und ebenso den Weisungen ihres Obmannes Folge zu geben, vorbehaltlich späterer Beschwerde, die bei der nächsten Hafenpolizeiwache anzubringen ist. Sind sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Gewerbes verhindert, so haben sie dem Obmann davon sobald wie irgend möglich Nachricht zu geben.